



Informationen über die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln

Wie in jedem Jahr, können an unserer Schule auch im Schuljahr 2022/23 freiwillig Lernmittel gegen Zahlung eines Entgelts ausgeliehen werden.

Reichen Sie in jedem Fall das beiliegende Formular „**Anmeldung**“ bis zum **30.06.2022** in der Schule ein. Dazu können Sie die unterschriebene Anmeldung:

- ihrem Kind zur Übergabe an die Klassenlehrkraft mitgeben.
- per Post senden an: Gymnasium Wildeshausen, Humboldtstraße 3, 27793 Wildeshausen.
- Persönlich im Sekretariat der Schule abgeben

Das **Entgelt für die Ausleihe** (für jeden Jahrgang wird ein Pauschalbetrag erhoben) muss für das Schuljahr 2022/23 bis zum **07.07.2022** entrichtet werden. Wer diese **Frist nicht einhält**, entscheidet sich damit, alle Lernmittel rechtzeitig auf **eigene Kosten** zu beschaffen.

Die Zahlung für die Schulbuchausleihe ist durch Überweisung auf das folgende Konto vorzunehmen:

Volksbank Wildeshauser Geest IBAN: DE93 2806 6214 0031 2347 00 BIC: GENODEF1WDH Kontoinhaber: Land Niedersachsen / Gymnasium Wildeshausen
--

Auf dem Überweisungsträger ist **unbedingt** anzugeben:

- **Schulbücher**
- **Name und Vorname des Schülers /der Schülerin** und
- **aktuelle Klasse und zukünftiger Jahrgang**

Beispiel: Schulbücher, Mustermann, Max, Klasse 5a, zukünftig 6a

Ausnahmeregelungen

Von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe von Lernmitteln wird für das Schuljahr 2022/23 freigestellt, wer **nachweist**, dass er am **07.07.2022 (=Stichtag)** zu einer der in Nr. 8 des Erlasses genannten Personengruppen gehört. Dies sind Personen, die zu einer der folgenden leistungsberechtigten Personengruppen gehören:

- nach dem SGB 2 (Grundsicherung für Arbeit Suchende)
- nach dem SGB 8 (Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird, also Heim- und Pflegekinder)
- nach dem SGB 12 (Sozialhilfe) oder
- nach dem Asylbewerbergesetz
- nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)
- nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG).

Falls Sie zu diesem Personenkreis gehören und am Ausleihverfahren teilnehmen wollen, müssen Sie sich zu dem Verfahren anmelden und Ihre Berechtigung durch Vorlage des Leistungsbescheides oder durch eine Bescheinigung des Leistungsträgers nachweisen.

Familien mit **drei oder mehr schulpflichtigen Kindern** (Nachweis durch Schulbescheinigung oder Schülerschein erforderlich) müssen nur 80% des angegebenen Satzes bezahlen.